

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da ich nur wenige Rückmeldungen bekommen habe, erlaube ich mir unsere Hinweise per Mail zu übersenden. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an mich.

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir bedauern, dass in der Novelle wiederum nicht das Problem des Ersatzbaustoffs als Abfall oder Produkt angegangen worden ist. Aus der kommunalen Praxis erleben wir, dass die Akzeptanz von güteüberwachten Ersatzbaustoffen von der Einordnung in das Produkt- oder Abfallregime abhängt. Momentan haben güteüberwachte Ersatzbaustoffe (bei gleichen bautechnischen sowie chemisch-physikalischen Eigenschaften im Vergleich zu Naturmaterialien), die den "Makel" Abfall haben, keine Marktchancen im Vergleich zu Naturmaterialien. Hier erwarten wir, im Sinne einer effektiven Kreislaufwirtschaft, noch Ergänzungen zur Ersatzbaustoffverordnung. Vorzugsweise sollten Ersatzbaustoffe nach der Behandlung und der Gütekontrolle als Produkt eingestuft werden.

Außerdem übersende ich Ihnen die Hinweise aus dem Boden- und Grundwasserschutz der Stadt Hannover:

Im Folgenden sollen noch einige Punkte zur Unterstützung der Diskussion und zur Vervollständigung des umfangreichen innovativen Vorhabens aus Sicht des Sachgebiets beitragen.

1. Es ergeben sich aus der fachlichen wie juristischen Diktion und den Zusammenstellungen der fachlichen Anforderungen unter Hinweis auf die mit den Materialwerten untermauerten Schlussfolgerungen vermehrt Fragen, die im Sachgebiet Boden- und Grundwasserschutz nicht eindeutig geklärt werden können. Daher sollen in den folgenden Punkten Bemerkungen und Fragen zu den Anforderungen der Paragraphen der ErsatzbaustoffV kurz aufgeführt werden.
2. Vorab: eine aus 1. folgende Stellungnahme ist aufgrund der zeitlichen und personellen Situation nicht ausdefiniert durchführbar. Berücksichtigung, aus Sicht des Sachgebiets Boden- und Grundwasserschutz, finden die BBodSchV sowie Verweise auf Teil-Inhalte der Deponieverordnung (DepV Teil 3 (mit Verweis auf die TRG Boden Stand: 05.11.2004-2- in Anlage 3.)). Verwiesen wird auch auf die „Umsetzung der DepV) sowie den § 5 des KrWG, das BImSchG sowie das BBergG. Weiterhin Teile aus den Veröffentlichungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften (Boden und Wasser). Es werden keine Gesetze und Verordnungen des Landes Niedersachsen in eine Interpretation einbezogen.
3. Die sich zwischen BImSchG und BBodSchG ergebenden inhaltlichen Begriffsbestimmungen oder Ähnlichkeiten sollten einer Befassung mit dem Thema vorausgegangen sein (siehe dazu: LaBo 05.2001, 09.2001, Abgrenzung zw. BBodSchG und BImSchG). Weiterhin ergibt sich aus den Begrifflichkeiten o.g. Gesetze und Verordnungen die Notwendigkeit eine Geltungs-Hierarchisierung herauszuarbeiten (siehe als Beispiel Abschnitt 1(2) 2 a; 2d) der ErsatzbaustoffV). Hinweis:“ Die Vorschriften gelten nicht fürusw.“)

Hier ist die rechtsgültige weitere Vorgehensweise bezüglich einer praktischen Umsetzbarkeit durch das Sachgebiet Boden- und Grundwasserschutz nicht erkennbar. Konkrete Handlungsanweisungen werden erbeten.

4. Die rechtliche Stellung des zugehörigen landesspezifischen Bergrechts sei hier beispielhaft erwähnt, als Vorlage zur Beurteilung von Stoffen zur Verbringung von Abfall in Deponien bzw. Nutzbarmachung zur Wiederverwertung (siehe dazu: Abgrenzung zw. BBodSchG und BbergG; 12.09.2000 / (LAB) v.15.12.2000).

5. Ebenfalls nicht eindeutig einbezogen und geklärt sind aus Sicht des Sachgebiets Boden- und Grundwasserschutz insbesondere die bodenschutzrelevanten Prioritäten v.a. festgestellt im oben angesprochenen Bergrecht (z.B. Sand- und Kiesabbau, Tagebaubrücken). (Siehe dazu Anlage 2, Abgrenzung zwischen Bundes-Bodenschutzgesetz und Bundesberggesetz). Stichwort: Lagerung und Wiedereinbau. (BbergG bricht das BBodSchG). Hier benötigt das Sachgebiet weiterführende Handlungsanweisungen.

6. Die Nutzung von Humussubstraten aus der Behandlung in Bioabfallanlagen gem. Bioabfallverordnung (BioAbfV) als Mischung mit geogenem Material des Oberbodens ist anscheinend machbar. Eine Beurteilung der Werte zum Ausgangsmaterial ist nur durch den Vergleich mit dem evtl. abgeschobenen, beprobten geogenen Oberboden (Bodenmaterial nach Klasse 0 bis F3). Siehe auch: (DIN18300,2.3, DIN 18196; Din 4023) im Originalzustand vornehmbar (Zuweisung der jeweiligen Stoffgehalte, siehe ErsatzstoffV Abschnitt 1, §2 Nrn. 30, 33). Es ergeben sich Zeit und Kostennachteile für das Sachgebiet sowie für den/die Auftraggeber*in.

7. Die in der „Lesefassung“ der ErsatzstoffV unter Anlage 6 (zu §10 Absatz3 Satz3) „Bewertung der Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung“ genannten zulässigen Überschreitungen in % der erhobenen „Materialwerte“, rückbezüglich verwiesen auf die in Anlage 1 genannten „Spezifischen Parameter“ sind aber aus Sicht des Sachgebiets Boden- und Grundwasserschutz zu hinterfragen, da in §10 eine zukünftige (nach Wiedereinbau) stoffliche Austragung evtl. doch einen Schadstoffschaden ergeben kann. Hier besteht für die zuständige Behörde eine gewisse Rechtsunsicherheit auch unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Beurteilung der Wertüberschreitung.

8. Abschnitt 3 § 8 der ErsatzbaustoffV (Probenahme und Probenaufbereitung) verweist auf die LAGA PN98 Mitteilung 32. Hier wird vom Betreiber das Führen von Probenahme-Protokollen verlangt, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden sollen. Eine Fachkunde der Probenehmer*innen wird vorausgesetzt. Die Rückstellproben sind 6 Monate aufzubewahren. Unter § 9 sollen Probeprotokolle 5 Jahre aufbewahrt werden, falls sich umweltschädliche Auswirkungen des Einbaus ergeben. Damit wird z.B. aus Sicht des Sachgebiets Boden- und Grundwasserschutz eine Verwaltungs- und Kontrollkaskade in Gang gesetzt, die dazu führen kann, dass der/die Auftraggeber*in (AG) einer vermeintlich unsicheren Rechtslage ausweicht und die nicht aufbereiteten Einbaumaterialien deponiert. Ein möglicher Wiedereinbau führt damit für den/die AG zu einer großen Kosten- und Zeitbelastung, was nicht das Ziel der Verordnung sein kann. Noch dazu wird eine werkseigene Produktions- und/oder eine Fremdüberwachung vorgeschlagen (§§ 6, 7 der ErsatzbaustoffV). Diese müsste ebenfalls laufender Kontrolle unterliegen.

9. Da es zurzeit keine Abgrenzung zwischen Wasserrecht und BBodSchG gibt (parallele oder konkurrierende Rechtslage) (in: Verhältnis v. Boden- und Wasserrecht LABO, Std. 22.07.16), können die ins Grundwasser/Oberflächenwasser eingebrachten belasteten

Stofffrachten nach Art und Menge durch das Sachgebiet nur durch Nachverfolgung der Transportwege sowie durch Festlegung von Prüfwerten eruiert werden. In §19 der Ersatzstoffverordnung sind die auf die jeweiligen Wasserschutz-zonen aufgeführten Erlaubnisse der Ersatzstoffverwendung definiert. Dies setzt vorab eine intensive Beurteilung des Oberbodens voraus (8), weiterhin eine Messung der Sickerstrecke im GW-freien Bereich. Handlungsanweisungen werden auch hier benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Referent Energie-, Wasser- und Abfallpolitik

Dezernat für Klima, Umwelt, Wirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz



Deutscher Städtetag

Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Telefon [REDACTED]

Mobil [REDACTED]

Fax [REDACTED]

www.staedtetag.de